

Allgemeine Delikte des Strafrechts sind vielschichtig. Beispielhaft werden hier die am häufigsten vorkommenden Delikte behandelt.

A. Eigentumsdelikte

Eigentumsdelikte sind vielschichtig und im Strafgesetzbuch entsprechend mit mit diversen Tatbeständen normiert. Diebstahl und Betrug sind jedem ein Begriff. Im weitesten Sinne gehören hierher aber auch Delikte wie Geldfälschung, Hehlerei und Sachbeschädigung. Beispielhaft seien aus diesem Grund die beiden statistisch gesehen meist verwirklichten Tatbestände herausgenommen.

I. Betrug

Der Betrugstatbestand ist ein komplexes Delikt, dessen einzelne Merkmale jedes für sich bereits eine Fülle von Abgrenzungsproblemen aufweist; folgend dennoch ein Erklärungsversuch:

Betrug ist die Schädigung des Vermögen eines anderen, die der Täter zur Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils dadurch bewirkt, dass er jemanden über Tatsachen täuscht, und der Getäuschte gerade aufgrund dieser Täuschung eine Verfügung über sein Vermögen oder auch das Vermögen eines anderen trifft.

Ein Betrug liegt daher von vorneherein nicht vor, wenn niemand getäuscht worden ist.

Gerade bei dem sog. Eingehungsbetrug sehen das die an einem Geschäft Beteiligten im Nachhinein oft unterschiedlich, bevorzugt dann, wenn die betriebswirtschaftliche Kalkulation eines Beteiligten nicht aufgegangen ist. Der ist es dann in aller Regel, der gegen seinen vorher geschätzten Geschäftspartner Strafanzeige wegen Betruges erstattet, weil er sich betrogen fühlt: "Das reicht aber nicht, um jemanden strafrechtlich zu verurteilen; so wird oft versucht, Angelegenheiten, die eigentlich rein zivilrechtlich zwischen den Beteiligten zu klären wären, durch Erstattung einer Strafanzeige, über die Staatsanwaltschaft klären zu lassen, nicht selten auch, um den Geschäftspartner gehörig unter Druck zu setzen.

Pflicht der Verteidigung ist es dann, bei entsprechendem Sachverhalt genau herauszuarbeiten, dass niemand einer Täuschung unterlag, die zu einer Vermögensverfügung und in der Folge zu einem bestimmten Vermögensschaden geführt hat.

Das ist der Fall, wenn eine Partei entweder im Nachhinein fälschlicherweise behauptet, die andere hätte beim gemeinsamen Abschluss eines Geschäfts etwas wahrheitswidrig vorgetragen, oder sich tatsächlich von nicht der Wirklichkeit entsprechenden Motiven hat leiten lassen, dies aber nicht auf der Veranlassung des nun angezeigten Vertragspartners beruhte.

Kein Betrug liegt weiter vor, wenn sich bei einer Vertragspartei eine Vermögenseinbuße aufgrund des Missglückens eines Geschäftes eingestellt hat, diese Vermögenseinbuße aber keinen Schaden im strafrechtlichen Sinne darstellt, weil sie gerade nicht aufgrund einer Täuschung, sondern aufgrund anderer Umstände, die erst nach Vertragsabschluss aufgetaucht sind, eingetreten ist.

Bei dem Vorwurf des Eingehungsbetruges im weiteren Sinne kommt es insbesondere darauf an, dass dem angeblichen Täter die Umstände, die er wahrheitswidrig behauptet haben soll, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes bekannt waren. Wer nichts weiß, kann nämlich darüber nicht täuschen.

II. Diebstahl

Diebstahl ist die Wegnahme einer Sache mit der Absicht, sich oder einem Dritten diese Sache rechtswidrig zuzueignen.

An der Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung fehlt es dann, wenn derjenige, der die Sache an sich nimmt, einen Anspruch auf die weggenommene Sache hat.

Auch fehlt eine Zueignungsabsicht (und lässt damit die Strafbarkeit entfallen) beim sogenannten Gebrauchsdiebstahl, der im deutschen Strafrecht mit Ausnahme des Gebrauchsdiebstahls von Kraftfahrzeugen, nicht strafbar ist. Gebrauchsdiebstahl meint, dass eine Sache nur weggenommen wird, um sie zu benutzen, nach diesem Benutzen aber wieder zurückgegeben oder jedenfalls nicht weiter behalten wird.

Der Grundtatbestand des Diebstahls wird im Strafgesetzbuch erweitert durch die Tatbestände des besonders schweren Fall des Diebstahls, durch den Diebstahl mit Waffen, dem Bandendiebstahl, dem Wohnungseinbruchsdiebstahl und den schweren Bandendiebstahl.

Bei allen diesen erweiterten Tatbeständen kommen gewisse Merkmale zu dem Grundtatbestand des Diebstahls hinzu, die teilweise eine empfindliche Straferhöhung mit sich ziehen.

Aufgabe der Verteidigung bei dem Vorwurf von Diebstahlsdelikten ist es deshalb, neben der Prüfung, ob der Grundtatbestand des Diebstahls überhaupt nachweisbar erfüllt ist, zu prüfen, ob dem Angeklagten die besonderen Merkmale tatsächlich auch im Rahmen der strafprozessualen Möglichkeiten nachgewiesen werden können oder - wie sooft - nur seitens der Staatsanwaltschaft oder der Polizei vermutet werden.

So ist beispielsweise das Beisichführen eines gefährlichen Werkzeuges;“ das aus dem normalen“Diebstahl (der noch mit Geldstrafe bestraft werden kann) einen Diebstahl mit Waffen macht (der mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten Haft bestraft wird) nur dann gegeben, wenn der Angeklagte auch tatsächlich ein gefährliches Werkzeug bei sich hatte.

Ein gefährliches Werkzeug ist dabei jedoch nicht jedes verletzungsg geeignete Werkzeug, weil damit nahezu jeder Einbruchsdiebstahl zu einem Diebstahl mit Waffen würde. Bei der Einordnung eines Gegenstandes als gefährliches Werkzeug ist nämlich maßgebend, welchen inneren Verwendungsvorbehalt“ der Täter hatte. Wollte er das Werkzeug, wie beispielsweise ein Brecheisen, nur zum Zwecke der Überwindung von mechanischen Barrieren verwenden, so liegt kein Diebstahl mit Waffen, sondern lediglich der Grundtatbestand des Diebstahls vor.

B. Personendelikte

Der Begriff Personendelikte ist im strafrechtlichen Sinne unpräzise, hier sollen unter diesem Begriff Straftaten zusammengefasst werden, bei denen sich die Handlung des Täters gegen eine Person richtet.

Dadurch ergibt sich auch in diesem Bereich ein vielschichtiges Bild verschiedener Tatbestände. Häufigster abgeurteilter Tatbestand ist die Körperverletzung. Weiter gehören in diesen Bereich Raub und Erpressung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, aber auch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen das Leben.

Auch sei exemplarisch anhand von zwei Beispielen die Tätigkeit der Verteidigung kurz erläutert.

I. Körperverletzung

Die Bandbreite der Körperverletzungsdelikte reicht von fahrlässiger Körperverletzung bis zur Körperverletzung mit Todesfolge. Der Strafraum reicht von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Gerade im Rahmen einer Körperverletzung ist es häufig vorher zu entsprechend handgreiflichen Auseinandersetzungen gekommen, mit der Folge, dass vielfach der Rechtsfertigungsgrund der Notwehr oder der Nothilfe in Betracht gezogen werden muss.

Aus diesem Grund ist nicht nur das Verhalten des mutmaßlichen Täters, sondern das aller beteiligten Person zu beachten.

Darüber hinaus zeigt schon die große Breite der zur Verfügung stehenden Tatbestände mit den entsprechenden Strafmöglichkeiten, dass sehr genau zwischen den einzelnen Tatbeständen zu differenzieren ist.

II. Straftaten gegen das Leben

Straftaten gegen das Leben sind selbstverständlich die schwerwiegendsten Straftaten und mithin auch die am härtesten verfolgend und geahndeten Straftaten.

Dennoch reicht auch hier die Bandbreite, die das Strafgesetzbuch zur Ahndung dieser Taten zur Verfügung stellt, von Geldstrafe bis lebenslanger Freiheitsstrafe.

Wenn ein Mensch sein Leben durch die Hand eines anderen verliert, ist dies schuld- und tatangemessen zu ahnden. Allerdings sind selbstverständlichen Abstufungen vorzunehmen. Verliert ein Verkehrsteilnehmer aufgrund der Unachtsamkeit eines anderen sein Leben, ist dies anderes zu bewerten, als wenn hinter der Tat ein Plan steht und ein anderer Mensch aufgrund dieses Planes absichtlich und womöglich noch aus niedrigen Beweggründen umgebracht werden soll.

Die Verteidigung hat diese Variationen der möglichen Tatbegehung aufzuzeigen. Wenn ein Täter allerdings eine eindeutige Tat zugibt, ist es Aufgabe der Verteidigung, auf ein angemessenes Schuldmaß hinzuwirken. Dies gilt im Übrigen für alle Straftatbestände